Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Das Bundesteilhabegesetz

Weiterentwicklung des Teilhaberechts - Reform der Eingliederungshilfe

Parlamentarische Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller, MdB

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Struktur des Gesetzes/Inkrafttreten
2. SGB IX Teil 1 Allg. Reha- und Teilhaberecht
3. SGB IX Teil 2 Eingliederungshilferecht
4. SGB IX Teil 3 Schwerbehindertenrecht
5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe
6. Finanzen

1. Ziele des BTHG

1. Verbesserung der Selbstbestimmung - Umsetzung UN-BRK

→ dazu auch Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich (z.B. Verbesserungen Einkommen/Vermögen in der EGH)

2. Keine neue Ausgabendynamik

1. Struktur des BTHG

- Herauslösen der EGH aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX

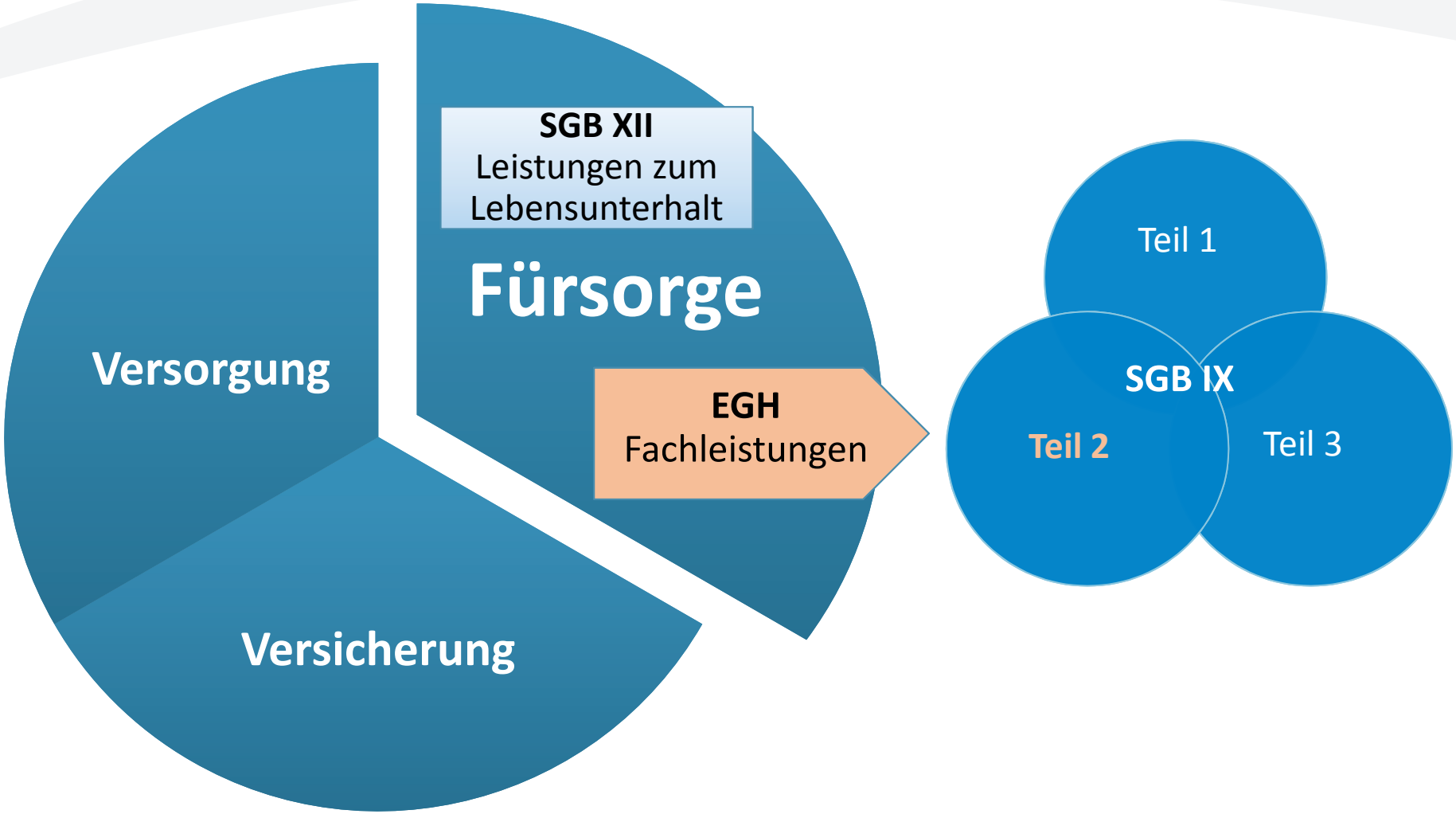

1. Struktur des BTHG

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

- Änderungen in anderen Gesetzen:

1. Inkrafttreten

Nach Verkündung bzw. 01.01.2017

Reformstufe 1:

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberück-sichtigung im SGB XII

01.01.2018

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGH$_{neu}$ im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

01.01.2020

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH$_{neu}$)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberück-sichtigung

2. SGB IX Teil 1 - Behinderungsbegriff

Ziel: Rechtsklarheit und Schärfung des Bewusstseins für das zeitgemäße Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK

- UN-BRK-konforme Neufassung des Behinderungsbegriffs
- Regelung korrespondiert mit angestrebtem novellierten Behinderungsbegriff im Behinderungsgleichstellungsgesetz (BGG)
- Abweichungen zum BGG, weil Eingangsnorm für Leistungen:
  - Abweichung vom *alterstypischen Zustand*
  - mit *hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate*

➢ **Bestimmung des Kreises der Personen, die „von Behinderung bedroht“ sind → eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden**

2. SGB IX Teil 1 - „Präventive“ Modellvorhaben

Erprobung flankierender frühzeitiger Unterstützungsangebote bei den Jobcentern und der DRV

Zielgruppe:

- Menschen mit **drohender Behinderung**, die noch nicht manifestiert ist
  und/oder
- Menschen mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

  <u>speziell im SGB VI:</u>
  - **Menschen mit chronischen Erkrankungen in Form von:**
    - psychischen und/oder Suchterkrankungen
    - orthopädischen Leiden
  - **Menschen mit erworbenen Schädigungen des zentralen Nervensystems**

Umsetzung im Rahmen des BTHG:

- Auflage von zunächst auf **5 Jahre befristeten** Programmen im SGB II und SGB VI,
  die **vom Bund finanziert werden**
- Konkrete Ausgestaltung der Modellvorhaben durch vom BMAS zu erlassende **Förderrichtlinien**
- Unterstützung der Programme durch **gesetzliche Öffnungsklauseln**, mittels derer befristet vom
  bestehenden
- Recht abgewichen werden kann
- **Evaluierung**, ob Überführung in Dauerrecht sinnvoll ist

2. SGB IX Teil 1 - Teilhabeplanverfahren

Ziel: **Klare Zuständigkeiten** und Sicherstellung einer Leistungsgewährung „**wie aus einer Hand**“

Verbindliches abweichungsfestes Teilhabeplanverfahren

- Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:
  - **Zuständigkeitsklärung** (neu: „Turbo-Klärung“)
  - **Bedarfsermittlung** (nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben)
  - **Beteiligung** weiterer Reha-Träger durch Feststellungen
  - Ergebnisdokumentation in einem Teilhabeplan
  - **Fallkonferenzen** (mit Zustimmung)
  - **Erstattungsverfahren** der Reha-Träger untereinander

2. SGB IX Teil 1 - Teilhabeberatung

Ziel: **Stärkung der Position des Leistungsberechtigten / Ratsuchenden** gegenüber den Reha-Trägern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

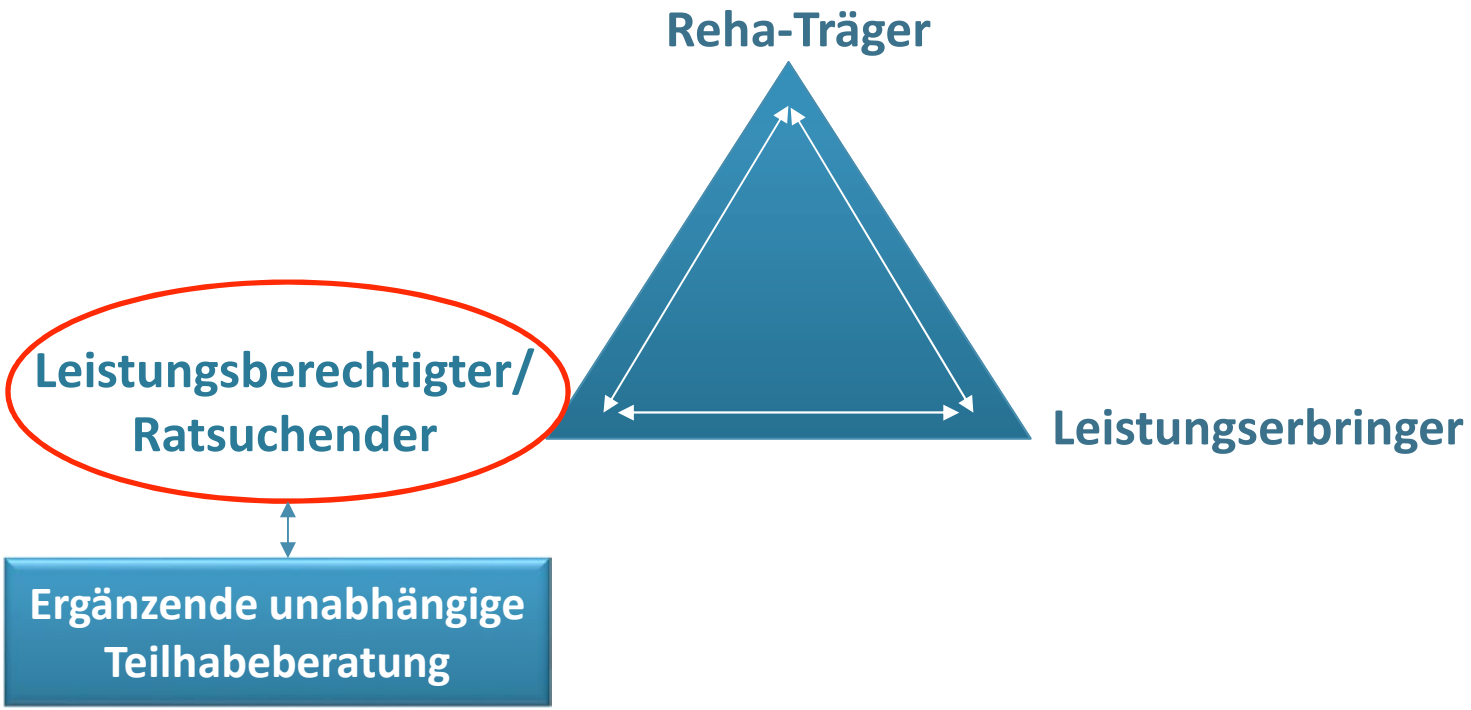

2. SGB IX Teil 1 - Teilhabeberatung

- Allen Menschen offenstehendes, unabhängiges Beratungsangebot zur Klärung von Teilhabebedarfen
- Gesetzliche Grundlage
- Umsetzung durch Förderung flächendeckender Beratungsangebote mittels eines Bundesprogrammes unter Einbindung der Länder (ohne Ko-Finanzierungserfordernis)
- Schwerpunkt auf „Peer Counseling“; Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen

2. SGB IX Teil 1 - Teilhabe am Arbeitsleben

Ziel: Stärkere **Personenzentrierung** der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für dauerhaft Erwerbsgeminderte

Schaffung von Alternativen zur WfbM durch:

- Beschäftigung bei einem **anderen Leistungsanbieter** oder
- Beschäftigung auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**;
  Unterstützung der Arbeitgeber durch **Budget für Arbeit** zur Finanzierung von:
  - **einem unbefristeten Lohnkostenzuschuss** zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des Beschäftigten mit Behinderungen
  - **einer im Einzelfall notwendigen Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz
- Rückkehrrecht in die WfbM

2. SGB IX Teil 1 - Frühförderung

Ziel: **Präzisierung** der Inhalte und **Stärkung** bereits bestehender Strukturen und der **Prävention**

- Konkrete **Definition** der Frühförderung **als Komplexleistung**
- **Gesetzliche** Regelung der **Kostenanteile**: für heilpädagogische Leistungen (nicht-GKV-Leistungen) sind in
  - Frühförderstellen max. 65 % und
  - in sozialpädiatrischen Zentren max. 20 % i.d.R. von der Eingliederungshilfe zu finanzieren

<u>Ziel:</u> Klare Rahmenbedingungen für Umsetzung und Kostentragung

2. SGB IX Teil 1 - Teilhabe an Bildung

Ziel: **Abbildung** des bisherigen Leistungsspektrums der Reha-Träger in einem **eigenen Kapitel** im SGB IX, Teil 1

- Unterstreichung des höheren Stellenwerts von (schulischer) Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN-BRK durch neues eigenes Kapitel
- Im SGB IX, Teil 1: ***Keine*** **Leistungsausweitungen** durch Abbildung des bisherigen Leistungsspektrums
- Im SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilfe): **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung (u.a. Masterstudiengänge)

2. SGB IX Teil 1 - Soziale Teilhabe

Ziel: Herstellung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ohne Leistungsausweitung oder Leistungseinschränkung

- Eindeutige Begriffsdefinition **„Soziale Teilhabe“**
- Strukturierung der Leistungen in einem **weiterhin offenen Leistungskatalog** unter Aufnahme bisher unbenannter Leistungen, wie z.B.:
  - **Leistungstatbestand „Assistenzleistungen“ (beinhaltet auch Leistungen für behinderte Eltern – „Elternassistenz“)**
  - **Leistungstatbestand „Leistungen zur Mobilität“**

2. SGB IX Teil 1 - Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Ziel: Verbesserung der Zusammenarbeit der in der BAR miteinander verbundenen Reha-Träger

- Gesetzliche Festschreibung der teilweise bereits wahrgenommenen Aufgaben der BAR

BAR
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation

- Schaffung von mehr Transparenz über die Zusammenarbeit der Reha-Träger durch regelmäßigen **Teilhabeverfahrensbericht**

3. SGB IX Teil 2 - Eingliederungshilferecht

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

- Änderungen in anderen Gesetzen:

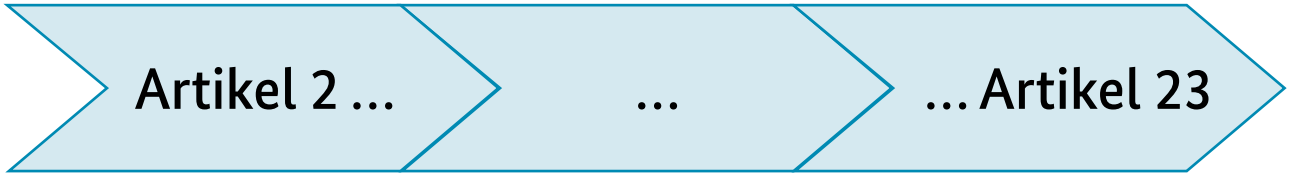

3. SGB IX Teil 2
Eingliederungshilfe heute – Defizite

- Angebots- und Wohnformen bestimmen Leistung
- Anreizhemmende Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
- Heranziehung des Partnereinkommens
- Teilhabe am Arbeitsleben ist beschränkt auf WfbM
- Kein gesetzliches Prüfrecht der vereinbarten Leistungen bei Leistungserbringern

3. SGB IX Teil 2 - Personenzentrierung

Personenzentrierung

Aufhebung der Differenzierung zwischen stationärer, teilstationärer und ambulanter Maßnahmen

Trennung von Fachleistungen der EGH und existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt

Fachleistungen EGH-Träger (SGB IX, Teil 2)

Leistungen zur sozialen Teilhabe, z.B.

- Assistenzleistungen
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel

Existenzsichernde Leistungen (SGB XII/SGB II)

- Unterkunft
- Heizung
- Lebensmittelversorgung
- Bekleidung
- einmalige Bedarfe (z.B. Erstausstattung)
- Bildungsbedarfe (z.B. Klassenfahrten)
- Mehrbedarfe

3. SGB IX Teil 2 - Gemeinschaftliche Leistungserbringung

Leistungen der Eingliederungshilfe können gleichzeitig an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden, zum Beispiel:

- **Beförderung mit einem Fahrdienst**
- **Begleitung bei der Erledigung von Einkäufen**
- **Gemeinsame Inanspruchnahme von Nachtwachen**
- **Integrationshelfer in Schulen**

Aber nur für bestimmte Leistungen vorgesehen:

- Assistenzleistungen
- Heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
- Förderung der Verständigung
- Beförderung / Mobilität
- Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von der Inanspruchnahme

Voraussetzungen:

1. Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände (Zumutbarkeit)
2. Entsprechende Vereinbarungen mit Leistungserbringern

=> Das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip wird nicht eingeschränkt!

3. SGB IX Teil 2 Einkommen und Vermögen – geltende Rechtslage

Einkommen:

- **Freibetrag** in Höhe zweifacher Regelsatz zzgl. angemessene Kosten der
- Unterkunft (durchschnittlich rund 1.200 Euro)
- Übersteigende Einkommen sind grundsätzlich in voller Höhe einzusetzen, soweit die Kostenbeteiligung angemessen ist (durchschnittlich 75 %)
- vollständiger **Einkommenseinsatz des Partnereinkommens** innerhalb der Einstandsgemeinschaft nach § 85 SGB X

Vermögen:

- Vermögensfreigrenze liegt bei 2.600 Euro für Alleinstehende
  → Im Übrigen ist nicht geschütztes verwertbares Vermögen einzusetzen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

3. SGB IX Teil 2 Einkommen und Vermögen – 1. Reformschritt

Ziel: **Verbesserungen** im bestehenden System (SGB XII)

Für Bezieher von EGH:

- Erhöhung Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige um bis zu 260 Euro monatlich
- Erhöhung Vermögensfreibetrag um 25.000 Euro
- Noch keine Veränderungen bei Anrechnung des Partnereinkommen

- erhöhter Einkommens- und Vermögensfreibetrag (wenn das Vermögen aus Erwerbseinkommen erzielt wurde) auch bei Beziehern von Hilfe zur Pflege

- um 26 Euro monatlich höherer Freibetrag für das Arbeitsförderungsgeld von WfbM - Beschäftigten

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

3. SGB IX Teil 2 Einkommen und Vermögen – 2. Reformschritt

Ziel: **Verbesserungen** in der Eingliederungshilfe-neu (SGB IX, Teil 2)

- Bemessungsgrundlage ist künftig das Gesamtbruttoeinkommen nach EStG abzgl. Werbungskosten oder die Bruttorente
- Bruttoeinkommen bis rund 30.000 Euro (bei SV-Beschäftigten) jährlich bleibt frei, von übersteigendem Einkommen fällt Eigenbeitrag von 2 % an.
- Im Ergebnis Leistungsverbesserung (Durchschnittsfall) von bis zu 300 Euro monatlich.

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

3. SGB IX Teil 2 Einkommen und Vermögen – 2. Reformschritt

- Partnereinkommen wird vollständig freigestellt
- Erhöhung Vermögensfreibetrag auf 50.000 Euro (für alle Personen im Haushalt)
- Für Personen, die **gleichzeitig** Leistungen der **Eingliederungshilfe** und **Hilfe zur Pflege** erhalten und die **erwerbstätig** sind, gelten insgesamt die großzügigeren Heranziehungsregelungen der Eingliederungshilfe.
- Vertrauensschutz zum **Einsatz des Einkommens**:
  Sicherstellung, dass der Leistungsberechtigte nach neuem Recht nicht schlechter gestellt wird als nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

4. SGB IX Teil 3 Schwerbehindertenrecht

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

- Änderungen in anderen Gesetzen:

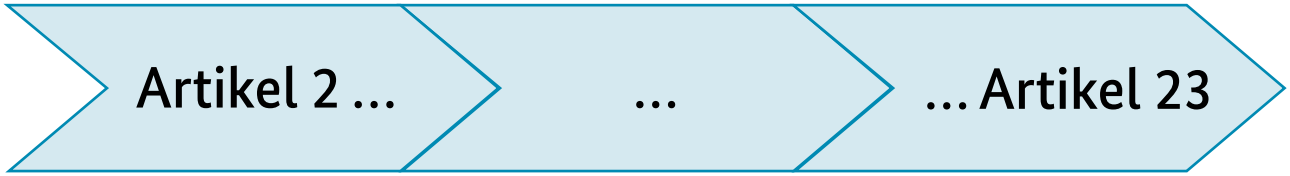

4. SGB IX Teil 3
Schwerbehindertenausweis

Ziel: **Sensibilisierung** für Personengruppe der **taubblinden Menschen**

- Schaffung eines Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis „**TBI**“
- Dient der Sensibilisierung z. B. von Behörden, wenn der Ausweis vorgezeigt wird
- Nicht mit einem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden, aber kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung in Betracht, sofern das Landesrecht dies so nachvollzieht

4. SGB IX Teil 3
Behindertenparkplätze

Ziel: **Erleichterung der Berechtigung** zur Inanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes

- Ergebnis einer Arbeitsgruppe (Verkehrs- und Sozialressorts von Bund und Ländern, Ärztl. SV-Beirat Versorgungsmedizin, Deutscher Behindertenrat)
- Es bleibt bei der heutigen Voraussetzung (man kann sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung außerhalb des Kfz bewegen)
- Neu: Klarstellung, dass die **Ursache in verschiedensten Beeinträchtigungen** liegen kann, z.B. Störung der Lungenfunktion oder der Herztätigkeit, neurologische Beeinträchtigungen

Inanspruchnahme wird durch Klarstellung erleichtert

4. SGB IX Teil 3
Mitwirkungsmöglichkeiten in WfbM

Ziel: Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

- Mitbestimmung bei besonders wichtigen Angelegenheiten (z. B. Entlohnungsgrundsätze, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung)
- Wahl von **Frauenbeauftragten**
- **Erhöhung der Zahl der Mitglieder in den Werkstatträten** in größeren Werkstätten: künftig bis zu dreizehn Mitglieder
- Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte (BVWR, Landesarbeitsgemeinschaften) über die Kostensätze

4. SGB IX Teil 3
Schwerbehindertenvertretungen

Ziel: **Stärkung** des ehrenamtlichen Engagements der **Schwerbehindertenvertretungen**

- Absenkung der Schwellenwerte für Freistellungen auf 100 schwerbehinderte Menschen im Betrieb (heute 200)
- Heranziehung von **mehr als 2 Stellvertretern** ab gewisser Größe möglich (heute max. 2)
- Fortbildungsanspruch für alle Stellvertreter (heute nur eingeschränkt, z.B. bei häufiger Heranziehung)
- Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung durch Bürokraft in angemessenem Umfang

5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe

Ziele des BTHG

1. Mehr Selbstbestimmung - Umsetzung UN-BRK

→ dazu auch Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich (z.B. Verbesserungen Einkommen/Vermögen in der EGH)

2. Bremsen der Ausgabendynamik

5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe

Ziel: Sparsame, wirtschaftliche und passgenaue Leistungserbringung der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe und damit verbundenes Bremsen der Ausgabendynamik

Maßnahmen zur **Erhöhung der Steuerungsfähigkeit** in der Eingliederungshilfe:

- Einführung eines verbindlichen **Gesamtplanverfahrens**
- Regelung zu der gemeinsamen Inanspruchnahme von Fachleistungen
- Weiterentwicklung des **Vertragsrechts**

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe -

Gesamtplanung: Verfahren

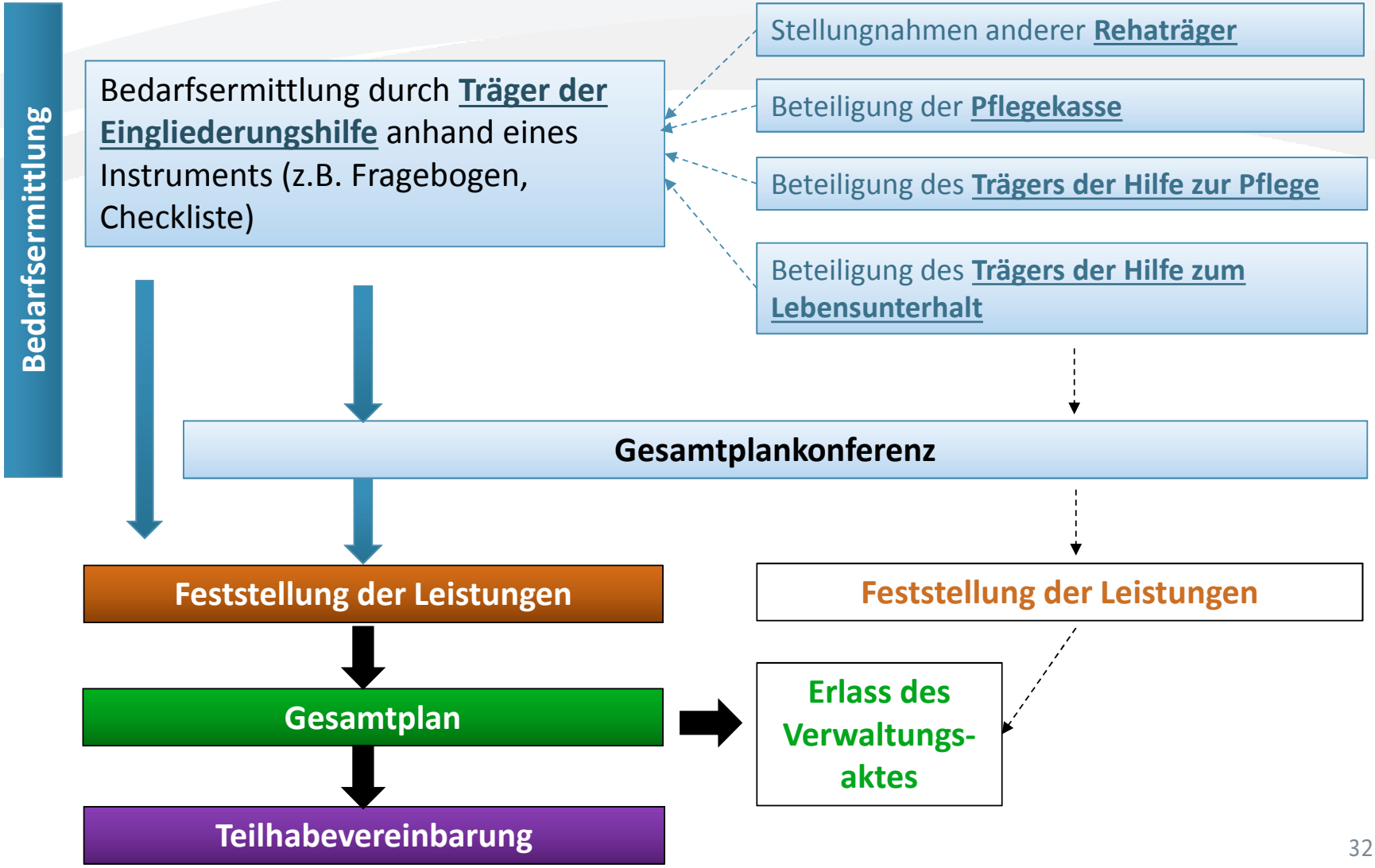

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe - Vertragsrecht

Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII:

- Verbindliche Regelung von notwendigen Inhalten der Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen
- **Schiedsstellenfähigkeit** der Leistungsvereinbarungen
- Verbleib bei personenbezogener Leistungserbringung (keine wettbewerbliche Vergabe!)
- **Abweichungsklausel**, mittels derer die Beteiligten durch **abweichende Zielvereinbarungen** alternative Leistungs- und Finanzierungsstrukturen etablieren können

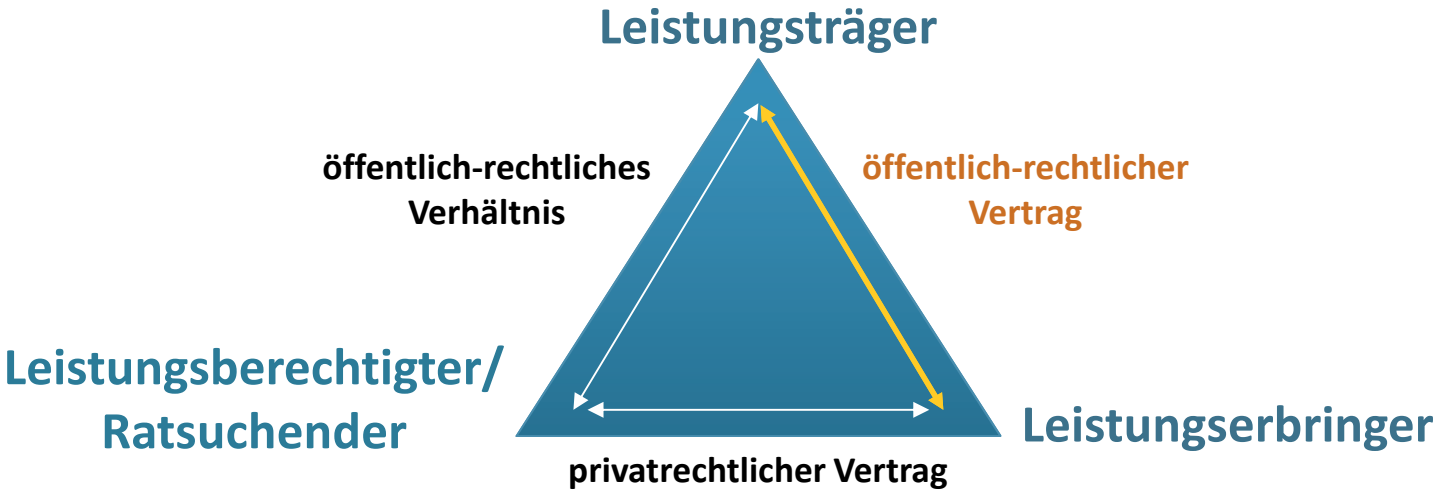

6. Finanzierung - Finanztableau Bund

Zahlen (in Mio. Euro)

	2017	2018	2019	2020
Bund				
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	+8,0	+58	+58	+58
Präventive Modellvorhaben SGB II	+10,0	+100,0	+100,0	+100,0
Präventive Modellvorhaben SGB VI	+10,0	+100,0	+100,0	+100,0
Teilhabeverfahrensbericht BAR	+1,3	+1,0	+1,0	+1,0
Evaluation des Bundesteilhabegesetzes	+2,2	+3,0	+3,0	+3,0
Zusätzliche Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi)[1] (umfasst auch die Erhöhung des Freibetrages für das Arbeitsentgelt von Werkstattbeschäftigten)	+126,0	+130,0	+133,0	+431,0
Gesamt	**+157**	**+392**	**+395**	**+693**

6. Finanzierung - Finanztableau Länder/Gemeinden

Zahlen (in Mio. Euro)

	2017	2018	2019	2020
Länder/Gemeinden				
Verbesserungen bei Einkommen/Vermögen	+91	+95	+99	+355
Budget für Arbeit	0	+33	+67	+100
Verbesserungen bei Teilhabe an Bildung	0	0	0	+3
Trennung Fachleistungen/Leistungen zum Lebensunterhalt (2017-2019 nur Mittagessen in WfbM)	-76	-79	-82	-378
Einführung Teilhabeplanverfahren	+10	+50	+50	+50
Effizienzrendite durch bessere Steuerung (0,5 % der prognostizierten Ausgaben)	0	0	0	-100
Einführung Frauenbeauftragte in WfbM	+5	+20	+20	+20
Gesamt	**+30**	**+119**	**+154**	**+50**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!